



POLITISCHE GEMEINDE SALENSTEIN
Kanton Thurgau

Gebührenreglement (GebR)

über
Dienstleistungen und andere Gebühren

Ausgabe 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Grundsatz	4
Art. 2 Ausnahme	4
Art. 3 Gebührenbemessung	4
Art. 4 Verwendung der Gebühren	4
Art. 5 Haftung	4
Art. 6 Kostenvorschuss	4
Art. 7 Fälligkeit / Verzugszins	4
Art. 8 Erlass, Stundung	5
2. Kapitel Besondere Bestimmungen	5
Art. 9 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht	5
3. Kapitel Schlussbestimmungen	5
Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 11 Inkraftsetzung	5

Abkürzungsverzeichnis

ANAG	Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer
BSR	Brandschutzregister
GebO	Gebührenordnung
GebR	Gebührenreglement
IDK	Identitätskarte
LIFOS	Leitungsinformationssystem
LIKP	Landes-index der Konsumentenpreise
StVA	Strassenverkehrsamt
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSEFK	Verband der Schweizerischen Feuerungskontrolleure
VTG	Verband Thurgauer Gemeinden
WTA	Wärmetechnische Anlagen

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbeziehungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Gebührenreglement (GebR)

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Gebühren für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen nach diesem Reglement und dem dazugehörenden Gebührentarif, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen. Der Gebührentarif (Anhang zum Gebührenreglement) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- ² Für gebührenpflichtige Verrichtungen der Gemeindeverwaltung, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, kann der Gemeinderat angemessene Gebühren in Berücksichtigung von Zeit-, Arbeits-, und Materialaufwand festsetzen.

Art. 2 Ausnahme

- ¹ Für Dienstleistungen der Sozialen Dienste werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 3 Gebührenbemessung

- ¹ Innerhalb vom Gebührenrahmen sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
- ² In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze dieses Reglements angemessen überschritten werden.
- ³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat periodisch gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) der Teuerung angepasst.

Art. 4 Verwendung der Gebühren

- ¹ Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse, soweit sie nicht dem Staat abzuliefern sind.
- ² Die Ersatzabgabe für Autoabstellplätze wird für den Unterhalt von Gemeindestrassen verwendet.

Art. 5 Haftung

- ¹ Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht. Für Gebühren und Auslagen haften alle Direktbeteiligten solidarisch.

Art. 6 Kostenvorschuss

- ¹ Zur Sicherstellung der Gebühren kann ein Vorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gebühren oder Kosten verlangt werden.
- ² Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Bearbeitung des Geschäftes verweigert werden.

Art. 7 Fälligkeit / Verzugszins

- ¹ Gebühren und Beiträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf einer 30-tägigen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins gemäss Obligationenrecht erhoben. Die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen Beitragsveranlagungen und Verfügungen entbindet nicht von der Verzugszinspflicht.

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

Art. 8 Erlass, Stundung

- 1 Führt die Bezahlung der Gebühr zu einer grossen Härte, kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin eine Stundung oder ein gänzlicher oder teilweiser Erlass gewährt werden.
- 2 Bei Gebühren unter Fr. 500.00 entscheidet die zuständige Verwaltungsstelle, bei Gebühren ab Fr. 500.00 der Gemeinderat.
- 3 Eine Stundung kann bewilligt werden, sofern der Gebührenpflichtige in vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.
- 4 Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage zufolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit und dergleichen.
- 5 Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

2. Kapitel Besondere Bestimmungen

Art. 9 Ansätze nach Bundes- oder kantonalem Recht

- 1 Gebührensätze, die im Bundesrecht bzw. kantonalen Recht festgelegt sind, werden in diesem Tarif lediglich der Vollständigkeit halber aufgeführt. Änderungen des Bundes- oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

3. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Durch dieses Gebührenreglement werden alle ihm widersprechenden Gebührenbestimmungen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, aufgehoben.

Art. 11 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Gebührenreglement tritt nach dem Beschluss des Gemeinderates der politischen Politische Gemeinde Salenstein auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

Vom Gemeinderat genehmigt am 30. Juni 2020

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2021

Salenstein, 1. Juli 2020

POLITISCHE GEMEINDE SALENSTEIN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Bruno Lorenzato

Priska Keller

Anhang zum Gebührenreglement

Tarife in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer

Index: Zürcher Baukostenindex Stand April 2019 = 101.1 Punkte (Basis 1. April 2017)

A. Allgemeine Verwaltung

10 Auskünfte, Beglaubigungen, Bestätigungen		
10.1	schriftliche Adressauskünfte für private Zwecke (keine telefonischen Auskünfte)	Fr. 10.00
10.2	schriftliche Adressauskünfte für gewerbliche Zwecke (keine telefonischen Auskünfte)	Fr. 10.00
10.3	Auskünfte, welche ein Aktenstudium erfordern	Fr. 10.00 bis Fr. 50.00
10.4	Beglaubigung von Fotokopien, Abschriften, Auszüge	Fr. 5.00 pro Kopie
10.5	Beglaubigung einer Unterschrift	Fr. 10.00
11 Drucksachen, Reglemente, Fotokopien		
11.1	Reglemente	gratis
11.2	Ortsplan	gratis
11.3	Fotokopien: - schwarz/weiss - farbig - schwarz/weiss - farbig	Fr. 0.50 pro A4-Blatt Fr. 1.00 pro A4-Blatt Fr. 1.50 pro A3-Blatt Fr. 2.50 pro A3-Blatt
11.4	Zonenplan 1:5'000	gratis
12 Amtliche Wohnungs- und Liegenschaftsabnahme		
12.1	Amtliche Wohnungsabnahme	Fr. 100.00 pro Stunde
12.2	Kantonaler Mietvertrag	Effektive Kosten Mieterverband
12.3	Kantonales Kündigungsformular	Effektive Kosten Mieterverband

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

B. Einwohnerdienste, Bürgerrecht

20 Allgemeines		
20.1	Wohnsitzbescheinigung	Fr. 10.00
20.2	Wegzugsbescheinigung	gratis
20.3	Leumundszeugnis	Fr. 10.00
20.4	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 10.00
20.5	Lebensbescheinigung	gratis
20.6	Bestätigung Personalien für Lernfahrausweis	Fr. 15.00 Empfehlung Strassenverkehrsamt und Verband Thurgauer Gemeinden
21 Schweizer		
21.1	Aufforderung zur Verlängerung und Wiederregistrierung des Heimatausweises	gratis (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register)
21.2	Ausstellung oder Verlängerung Heimatausweis	gratis (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register)
21.3	Identitätskarte für Schweizer	Gemäss Ausweisverordnung
22 Ausländer		
22.1	Ausländerausweise, zusätzliche Gemeindegebühr pro Rechnung, sofern die Gemeindegebühr nicht durch den Kanton oder Bund festgelegt ist.	Fr. 5.00 pro Ausweis
22.2	Prüfen Verpflichtungserklärung für ausländische Besucher	Fr. 10.00 (Empfehlung Verband Thurgauer Gemeinden)
23 Einbürgerung		
23.1	Taxe / Gebühr für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts: – für ausländisches Ehepaar – für Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr – für Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 1'800.00 Fr. 1'200.00 Fr. 600.00
24 Bestattungswesen		
24.1	Kosten und Gebühren	gemäss Friedhofs- und Bestattungsreglement

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

C. Ordnungsdienste

30 Feuerschutz		
30.1	Abnahmen (Kamine, Heizungersatz, Feuerungsanlagen, VKF-BSR WTA, usw.) ist der Kaminfeger zuständig.	nach Aufwand
30.2	Abnahmen (Bauten) ist der gewählte Feuerschutzverantwortliche (Feuerschutzamt) zuständig.	nach Aufwand
30.3	Abnahmen (Bauten) ist der gewählte Feuerschutzverantwortliche (Feuerschutzamt) zuständig.	nach Aufwand
30.4	Abnahmen (Nachkontrollen) ist der gewählte Feuerschutzverantwortliche (Feuerschutzamt) zuständig.	nach Aufwand
31 Feuerungskontrolle		
31.1	Feuerungskontrolle (Öl und Gas)	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 2.12.2013
31.2	Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen (Aschenkontrolle)	nach Aufwand / gemäss Vorgaben des Kant. Amt für Umwelt
31.3	Periodische Emissionsmessungen für Holzheizkessel mit weniger als 70 kWFWL.	nach Aufwand /gemäss Vorgaben des Kant. Amt für Umwelt
32 Feuerwehr		
32.1	Gebühren, Entschädigungen, Sold	gemäss Richtlinien Sold, Entschädigungen, Verrechnungstarife und Disziplinarstrafen der Feuerwehr Salenstein

D. Gewerbe und Handel

40 Gastgewerbe		
40.1	Gastgewerbegebühren	Gemäss Gastgewerbegesetz
40.2	Bewilligung für eine Verlängerung	Fr. 30.00
40.3	Bewilligung für eine Freinacht	Fr. 30.00
40.4	Abgaben auf gebrannten Wassern	Gemäss Gastgewerbegesetz
40.5	Beschlusstaxe für Patenterteilung	Fr. 100.00

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

E. Umwelt

50 Kehricht		
50.1	Gebühren	Kehrichtverband TG
50.2	Illegale Kehrichtentsorgung: Aufwand der Gemeinde für das fachgerechte Entsorgen und das Nachforschen über den Verursacher	effektiver Aufwand mind. Fr. 150.00
51 Grüngut / Häckseldienst		
51.1	Häckseldienst	1/2 Stunde gratis, anschliessend Fr. 200.00 pro Stunde
52 Entsorgung		
52.1	Entsorgungsgebühr pauschal pro Haushalt und Jahr	Fr. 60.00

F. Bauwesen

60 Anfragen		
60.1	Bauanfrage mit schriftlicher Beantwortung	Fr. 100.00 pro Std.
60.2	Vorentscheide im Gemeinderat behandelt	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
61 Publikation		
61.1	Grundgebühr für Publikation und Planaufgabe	Bestandteil der Baubewilligung
61.2	Publikation im Amtsblatt	effektive Kosten
62 Baubewilligung		
62.1	Anlagen (Gartengestaltung, Pool usw....)	Fr. 150 bis Fr. 300.00
62.2	Kleinbauten und Reklamen (gemäss PBG)	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
62.3	Um-, Auf- und Anbauten (ohne Wirkung auf Baumasse)	Fr. 150.00 bis Fr. 300.00
62.4	Um-, Auf- und Anbauten (mit Wirkung auf Baumasse)	1.5% der Anlagekosten, mind. Fr. 500.00
62.5	Wohnraumvergrösserung	Fr. 20.00 /m2, mind. Fr. 200.00
62.6	Einfamilienhaus (freistehend oder angebaut) bis 5 Zimmer - Zusätzliches Zimmer	Fr. 1'000.00 Fr. 200.00 pro Zimmer
62.7	Mehrfamilienhaus bis 5 Zimmer pro Wohneinheit - Zusätzliches Zimmer	FR. 1'000.00 Fr. 200.00 pro Zimmer
62.8	Gewerbebauten, Geschäftshäuser, öffentliche Bauten und Landwirtschaftsbauten	Fr. 150.00 pro Zimmer, mindestens Fr. 2'000.00 max. Fr. 8'000.00
62.9	Geschäftshaus, Laden, Büro, Restaurant, priv. Heim / Klinik, Bank und ähnliches - Bei Einbau einer Wohnung	Fr. 2.00 je m2 Nutzfläche, mindestens Fr. 1'000.00 Fr. 1'000.00
62.10	Treibhäuser und ähnliche Bauten bis 500 m2 Nutzfläche - je weitere 100 m2	Fr. 500.00 Fr. 50.00
62.11	Abbruch von Gebäude oder Gebäudeteil: - bis 100 m2 überbaute Fläche - je weitere 100 m2	FR. 150.00 Fr. 50.00
62.12	Verlängerung einer Baubewilligung	pauschal Fr. 150.00
62.13	Abgelehnte Baugesuche, Rückzug Baugesuche	25% der entspr. Baubewilligungsgebühr, mind. Fr. 200.00

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

63	Aufträge an Drittpersonen	
63.1	Dem Gesuchsteller werden die effektiven Kosten für Einsätze von Drittpersonen in Rechnung gestellt (Konzeptbeurteilung Wasser-Abwasser/ EW-Verfügung / Feuerschutzbewilligung)	Sach- und Fachgutachten werden nach Aufwand verrechnet
64	Baukontrollen	
64.1	Baukontrollen	Die Aufwendungen für die reglementarische Baukontrollen sind in den Gebühren enthalten
64.2	Zusätzliche Baukontrollen infolge Baumängel bzw. Bauabweichungen	effektiver Aufwand
65	Planung	
65.1	Gestaltungspläne mit Pflicht	effektive Kosten, Verrechnung 50% bei Auflage, Rest bei definitiver Rechtskraft
65.2	Gestaltungspläne ohne Pflicht (tritt nur in Kraft, wenn Auftrag durch die Gemeinde erfolgt)	Vorauszahlung Fr. 4.00/m ² Landfläche, mind. Fr. 10'000.00, Abrechnung bei definitiver Rechtskraft
66	Verschiedenes	
66.1	Einstellung bzw. Verbot von Bau- oder Abbrucharbeiten	effektiver Aufwand mind. Fr. 200.00
66.2	Ersatzvornahme zusätzlich zur ordentlichen Gebühr	effektiver Aufwand
66.3	Umtriebsentschädigung für nachträgliches Baubewilligungsverfahren	effektiver Aufwand
66.4	Energienachweiskontrolle (ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens)	effektiver Aufwand
66.5	Planausdruck mit oder ohne Werkleitungen A4	Fr. 10.00
66.6	Planausdruck mit oder ohne Werkleitungen A3	Fr. 20.00
66.7	Plannachführung für Leitungsinformationssystem (LIFOS)	effektiver Aufwand
66.8	Der Gemeinderat kann Gebühren angemessen bis 50% erhöhen resp. reduzieren	
66.9	Der Gemeinderat kann für die Baugesuche von ortsansässigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Vereine die Gebühren erlassen	
66.10	Der Gemeinderat kann für Baugesuche von Anlagen, die Alternativenergien fördern, die Gebühren erlassen	

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

G. Steuern

70 Steuern		
70.1	Steuerausweis	gratis
70.2	Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger	gratis
70.3	Steuerteilung unter Ehegatten	effektiver Aufwand mind. Fr. 80.00
70.4	Besondere Dienstleistungen des Steueramtes im Auftrag für den Steuerpflichtigen (Aktensstudium, Archivnachforschungen, besondere Beratung usw.)	effektiver Aufwand mind. Fr. 80.00
71 Hundesteuer		
71.1	Steuer für einen Hund	Fr. 80.00
71.2	Steuer für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt	Fr. 130.00
71.3	Entschädigung für Abklärungen bei Hundebissverletzungen und übermässigem Aggressionsverhalten von Hunden	effektiver Aufwand mind. Fr. 80.00

H. Bootsstationierung

80 Ruder- und Motorboote		
80.1	Einheimische	
	- am Bootssteg - am Bootssteg (Mauer Seepark)	Fr. 130.00 Fr. 100.00
80.2	Auswärtige	
	- am Bootssteg - am Bootssteg (Mauer Seepark)	Fr. 260.00 Fr. 200.00
81 Bojenplätze (von aussen)		
81.1	Einheimische	
	- Motor- und Segelboote 1. – 3. Reihe (mit Tiefgang) - Motor- und Segelboote 4. – 7. Reihe (ohne Tiefgang)	Fr. 180.00 Fr. 140.00
81.2	Auswärtige	
	- Motor- und Segelboote 1. – 3. Reihe (mit Tiefgang) - Motor- und Segelboote 4. – 7. Reihe (ohne Tiefgang)	Fr. 360.00 Fr. 280.00
82 Trockenliegeplätze		
82.1	Einheimische	
	- Einrumpfboote - Zweirumpfboote	Fr. 90.00 Fr. 120.00
82.2	Auswärtige	
	- Einrumpfboote - Zweirumpfboote	Fr. 180.00 Fr. 240.00
83 Beiboote zu Bojenplätzen		
83.1	Einheimische	inkl.
83.2	Auswärtige	inkl.
83.3	Beiboatplatz für Sportgeräte, pro Gerät	Fr. 50.00

Gebührenreglement über Dienstleitungen und andere Gebühren der Politische Gemeinde Salenstein

84	Entfernung der Bojen durch die Gemeinde nach dem 15. November	
84.1	Einheimische	Fr. 60.00
84.2	Auswärtige	Fr. 60.00
85	Eintragung Warteliste für 5 Jahre (pauschal)	
85.1	Einheimische	Fr. 50.00
85.2	Auswärtige	Fr. 50.00
86	Verlängerung Eintragung Warteliste für 5 weitere Jahre (pauschal)	
86.1	Einheimische	Fr. 50.00
86.2	Auswärtige	Fr. 50.00
87	Kantonale Konzessionsgebühr pro Bootsplatz	
87.1	Einheimische	Fr. 84.85
87.2	Auswärtige	Fr. 84.85
88	Parkkarten	
88.1	Duplikat der Parkkarte	Fr. 30.00

I. Verschiedenes

91	Tageskarten Gemeinden	
91.1	Einheimische	Fr. 40.00
91.2	Auswärtige	Fr. 45.00
91.3	Last Minute	Fr. 25.00
92	Stundenansätze	
92.1	Personal Stundenansätze bei Verrechnung nach Zeitaufwand, sofern nichts anderes festgelegt	gemäss Gemeinderatsbeschluss
92.2	Maschinen und Geräte Stundenansätze bei Verrechnung nach Zeitaufwand, sofern nichts anderes festgelegt	gemäss Gemeinderatsbeschluss
93	Lieferservice Festbankgarnituren	
93.1	Lieferservice Festbankgarnituren für Einheimische (Miete gratis)	Fr. 100.00
93.2	Miete für auswärtige Vereine (kein Lieferservice möglich)	pauschal Fr. 100.00
94	Wasserbezug ab Hydranten	
94.1	Umtriebsentschädigung (Die Bezugsmenge wird gemäss separatem Tarifblatt bzw. gültigem Mengenpreis (Tarif) berechnet).	pauschal Fr. 50.00

Salenstein, 1. Juli 2020

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Bruno Lorenzato

Priska Keller